

INHALTSVERZEICHNIS

1. LIZENZVERTRAG

- 1.1 Lizenzerteilung / Lizenzsystem
- 1.2 Änderungsvorbehalt
- 1.3 Gebühren

2. FAHRER-LIZENZEN

- 2.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Lizenzpflicht
 - 2.1.2 Lizenzsystem
 - 2.1.3 Räumlicher Geltungsbereich
 - 2.1.4 Zeitlicher Geltungsbereich
 - 2.1.5 Hochstufung, Rückstufung
 - 2.1.6 Jahreslizenz für ausländische Antragsteller/Freigabe
 - 2.1.7 Minderjährige Antragsteller/Gesetzliche Vertreter
 - 2.1.8 Überschreitung der Höchstaltersgrenze
 - 2.1.9 Medizinische Untersuchung
 - 2.1.10 Grundversicherung
 - 2.1.11 Form der Antragstellung
- 2.2 Lizenzarten
 - 2.2.1 DMSB-Veranstaltungslizenz (V-Lizenz)
 - 2.2.2 Internationale-Veranstaltungslizenz (Inter-V-Lizenz)
 - 2.2.3 FIM- bzw. FIM Europe-Meisterschaftsveranstaltungslizenz
 - 2.2.4 C-Lizenz
 - 2.2.5 B-Lizenz
 - 2.2.6 H-Lizenz
 - 2.2.7 A-Lizenz
 - 2.2.8 Inter-Lizenz
 - 2.2.9 FIM/FIM Europe Meisterschafts-Lizenz

3. SPORTWARTLIZENZEN

- 3.1 FIM-/ FIM Europa-Sportwartlizenzen
- 3.2 DMSB-Sportwartlizenzen
 - 3.2.1 Lizenzpflicht für DMSB-Sportwarte
 - 3.2.2 Sportwart der Streckensicherung
 - 3.2.3 Sportwart der Streckensicherung/Abschnittsleiter
 - 3.2.4 Sportwart der Streckensicherung/Wertungsprüfungsleiter
 - 3.2.5 DMSB-Sportwartprüfung
 - 3.2.6 Funktionsbereiche
 - 3.2.7 Verlängerung der Sportwartlizenz
 - 3.2.8 Gültigkeitsbereich

4. BEWERBER LIZENZEN

- 4.1 Club- bzw. Team-Bewerberlizenz
 - 4.1.1 Antragstellung
 - 4.1.2 Gültigkeit einer Nationalen Bewerberlizenz
 - 4.1.3 Gültigkeit einer Int. Team-Bewerber-Lizenz
- 4.2 Pflichten der Veranstalter gegenüber den Bewerbern
- 4.3 Bewerber-Angaben

5. ANERKENNUNG UND NUTZUNG VON LIZENZEN UND AUSWEISEN

6. FIM-PRESSEAUSSCHUSS

1. LIZENZVERTRAG

Die Bezeichnungen Antragsteller sowie Lizenznehmer in den nachfolgenden Artikeln stehen sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Die Sportabteilungen der Verbände (ADAC, AvD, DMV, ACV, ADMV und VFV) werden in den nachfolgenden Artikeln als Sportabteilung bezeichnet.

1.1 Lizenzerteilung / Lizenzsystem

1. Der Lizenznehmer erhält die Lizenz bei Erfüllen der Erteilungsvoraussetzungen durch Vertrag (Lizenzvertrag) mit dem DMSB. Bei bestehender Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, VFV oder einem der Korporativ-/Ortsclubs des AvD/DMV, ist auf dem Fahrer-/Beifahrer- und Bewerberlizenzantrag unbedingt die gültige Mitgliedsnummer anzugeben. Sportwartlizenzanträge sind in jedem Fall über die jeweils zuständige Sportabteilung einzureichen.
Besteht keine Mitgliedschaft (ausgenommen Sportwarte) oder wird auf dem Fahrer-/Beifahrer- bzw. Bewerberlizenzantrag die gültige Mitgliedsnummer nicht angegeben, wird eine höhere Lizenzgebühr erhoben.
Eine nachträgliche Berücksichtigung der Mitgliedschaft nach Erteilung der Lizenz ist nicht möglich.
2. Der Antrag auf Abschluss des Lizenzvertrages wird abgelehnt, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. eine Suspendierung durch den DMSB erfolgt ist. Er kann auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem DMSB unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Abschluss des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
3. Wenn eine der zur Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen nachträglich wegfällt, wird die Lizenz ungültig. Sie ist dann dem DMSB unverzüglich einzureichen.

1.2 Änderungsvorbehalt

Der DMSB bzw. die FIM/FIM EUROPE behält sich vor, die Bestimmungen und sportlichen Regeln (auch im Laufe eines Kalenderjahres) zu ändern und zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen werden in den DMSB-Publikationen bekannt gemacht, schriftlich mitgeteilt bzw. auf der DMSB-Homepage veröffentlicht.

1.3 Gebühren

Für die Ausstellung jeder Lizenz wird eine Gebühr erhoben, die im Voraus zu entrichten ist. Neben den DMSB-Gebühren sind folgende Leistungen beinhaltet:

- a. Bezugsgebühren für die DMSB Publikationen „Vorstart“, DMSB-Motorradsport-CD-ROM (gilt nicht für V- und C-Lizenz)
- b. Sportunfall-Versicherungsprämie

2. FAHRER-LIZENZEN

2.1 Allgemeines

2.1.1 Lizenzpflicht

Jede Person, die sich an vom DMSB, der FIM oder der FIM Europe bzw. einer ihrer Mitgliedsföderationen genehmigten Motorradsportveranstaltung als Fahrer oder Beifahrer bzw. Motoballspieler beteiligen will, muss im Besitz einer Lizenz sein. Die Lizenzen sind nicht übertragbar und können bei Missbrauch, Verstoß gegen die Sportgesetze oder bei Eintritt von gesundheitlichen Schäden einbehalten bzw. entzogen werden.

2.1.2 Lizenzsystem

Der DMSB stellt FIM-/FIM Europe-Meisterschaftslizenzen, Inter-Lizenzen (International), A-Lizenzen (Europa-offen) H-Lizenzen (Europa-offen, beschränkt auf die Teilnahme an Gleichmäßigkeitsprüfungen mit historischen Motorrädern), B-Lizenzen (Europa-offen) sowie C-Lizenzen (National/Clubsport) aus. Darüber hinaus können C- und V-Lizenzen (Veranstaltungslizenz) auch bei einer Veranstaltung vom jeweiligen Veranstalter im Auftrag des DMSB vor Ort ausgegeben werden.

2.1.3 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Internationale Lizenz ist weltweit für alle International ausgeschriebenen Wettbewerbe (siehe FIM Bestimmungen) gültig.
- (2) Mit der Ausgabe einer Internationalen Lizenz erteilt der DMSB dem Lizenzinhaber eine Dauerstartgenehmigung für alle internationalen Wettbewerbe, jedoch nur soweit diese ordnungsgemäß im Sportkalender der FIM eingetragen sind. Diese Genehmigung erlischt, wenn sie nicht früher widerrufen wird, mit Beendigung des Lizenzvertrages. Für FIM-Weltmeisterschafts-Wettbewerbe und FIM Europe-Europameisterschafts-Wettbewerbe ist eine besondere Genehmigung erforderlich (Startgenehmigung). Bei FIM-/FIM Europe-Veranstaltungslizenznehmern wird die Startgenehmigung automatisch auf der Veranstaltungslizenz erteilt.
- (3) Der Geltungsbereich der A- sowie der B-Lizenz und die damit verbundene Dauerstartgenehmigung beschränkt sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen im Inland sowie auf „Europa-offen“ ausgeschriebene Veranstaltungen der Kategorie A bzw. B (siehe FIM Europe/FIM Bestimmungen) im europäischen Ausland, sofern diese im FIM Europe-Terminkalender veröffentlicht sind.
- (4) Der Geltungsbereich der C-Lizenz beschränkt sich grundsätzlich auf nationale Wettbewerbe im Zuständigkeitsbereich des DMSB sowie auf Clubsportwettbewerbe.
- (5) Der Geltungsbereich der Veranstaltungslizenz ist auf Wettbewerbe des DMSB (A-/B-Lizenz) beschränkt.

2.1.4 Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Alle Lizenzen (ausgenommen Veranstaltungslizenzen) werden grundsätzlich als Jahreslizenzen ausgegeben. Sie gelten jeweils vom 01.01., bzw. dem Tag der Ausstellung, bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

2.1.5 Hochstufung, Rückstufung

- (1) Eine Hochstufung in eine höhere Lizenzklasse oder die zusätzliche Ausstellung einer FIM- oder FIM Europe-Meisterschaftslizenz im Laufe eines Kalenderjahres ist bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen möglich, bedarf aber der gesonderten Antragstellung. Eine Rückstufung im nachfolgenden Kalenderjahr ist jedoch in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Eine Rückstufung – als solche gilt auch ein Antrag auf Verbleib in der niedrigeren Lizenzklasse bei einer unter Berücksichtigung vorstehender Festlegungen notwendigen höheren Eingruppierung – von der Inter- bzw. A-Lizenzklasse in die B-Lizenzklasse ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, wenn dem die Festlegungen gemäß (1) nicht entgegenstehen.
- (3) Für die Einstufung der Fahrer in die Lizenzklassen (Inter-, A- bzw. B-Lizenz) gelten nachstehende Qualifikationskriterien:

Inter- bzw. A-Lizenz

Die Beantragung einer Inter- bzw. A-Lizenz ist im Grundsatz vorgeschrieben für Fahrer, die in einer oder mehreren Wettbewerbsarten eines oder mehrere der nachstehenden Qualifikationskriterien erfüllen:

Für Fahrer, die in dem, dem Gültigkeitszeitraum der Lizenz vorangegangenen Jahr

- a. bei einem FIM-Prädikatswettbewerb im Ausland an den Start gegangen sind;
- b. im Besitz einer von einer anderen Föderation ausgestellten Inter-Lizenz waren;
- c. im Besitz einer Inter-Lizenz waren und in der Endwertung eines DMSB-Prädikates in der 1. Hälfte der Meisterschaftstabelle platziert sind bzw. punktgleich mit dem letztgenannten Fahrer der 1. Hälfte waren;

- d. im Besitz einer B-Lizenz waren und aufgrund Ihrer Erfolge von dem zuständigen DMSB-Fachausschuss für den Aufstieg in die Inter- bzw. A-Lizenzklasse nominiert werden.

Die Beantragung einer Inter- bzw. A-Lizenz ist möglich für Fahrer, die in einer oder mehreren Wettbewerbsarten eines oder mehrere der nachfolgenden Qualifikationskriterien erfüllen:

Für Fahrer, die

- a. bereits in der Vergangenheit im Besitz einer Inter- oder A-Lizenz waren. Sofern der Antragsteller innerhalb der dem Antrag vorhergehenden 3 Kalenderjahren keine Lizenz beantragt hat, erfolgt automatisch die Rückstufung von der Inter- bzw. A-Lizenz auf die B-Lizenz.
- b. in dem, dem Gültigkeitszeitraum der Lizenz vorangegangenen Jahr während der kompletten Saison im Besitz der B-Lizenz waren und in der Endwertung eines (auch) für die B-Lizenzklasse ausgeschriebenen Prädikatswettbewerbes in der ersten Hälfte der Abschlusstabelle lagen bzw. punktgleich mit dem letztgenannten Fahrer der ersten Hälfte waren; (gilt nicht für Trial).
- Eine Hochstufung von C- auf Inter- oder A-Lizenz ist ausgeschlossen.

2.1.6 Jahrelizenz für ausländische Antragsteller / Freigabe

- (1) Freigabe für die Erlangung einer deutschen Lizenz für ausländische Fahrer
Ausländische Antragsteller haben gemäß dem Internationalen Sportgesetz der FIM bei Beantragung einer Jahrelizenz eine Genehmigung (Freigabe) Ihrer Heimat-Föderation (FMN) vorzulegen, welche dem DMSB die Ausstellung der Jahrelizenz erlaubt. Aus dieser Freigabe muss hervorgehen, ob eine Nationale oder eine Internationale Lizenz erteilt werden darf. Diese Freigabe ist auch dann erforderlich, wenn die Antragsteller in ihrem Heimatland noch keine Lizenz hatten.
- (2) Ausländische Antragsteller müssen anhand einer Kopie der Versicherungs-Police nachweisen, dass eine Krankenversicherung abgeschlossen wurde, die in Deutschland alle ambulanten sowie stationären Heil- und Behandlungskosten mit unbegrenzter Deckung übernimmt (Achtung: Eine Auslandsreise-Krankenversicherung ist nicht ausreichend). Die Versicherungspolice ist dem DMSB und/oder Veranstalter auf Verlangen vorzuweisen.
- (3) **Freigabe für die Erlangung einer ausländischen Lizenz für deutsche Fahrer**
Für die Ausstellung einer ausländischen Lizenz an Lizenznehmer mit deutscher Staatsbürgerschaft ist für das jeweilige Kalenderjahr eine Freigabe des DMSB erforderlich, welche an die entsprechende ausländische Föderation erteilt werden muss. Anträge hierfür sind unter Angabe der persönlichen Daten und der gewünschten Lizenzart/Disziplin sowie des lizenzausstellenden Landes an die DMSB-Geschäftsstelle zu senden. Ein entsprechendes Formular steht Ihnen als Download unter www.dmsb.de, Lizenzbestimmungen Motorradsport, zur Verfügung.

2.1.7 Minderjährige Antragsteller/Gesetzliche Vertreter

Minderjährige, die erstmalig eine Fahrerlizenz beantragen, müssen dem Lizenzantrag eine Fotokopie ihrer Geburtsurkunde beifügen und benötigen für die Lizenzbeantragung und für die Teilnahme an den Veranstaltungen die schriftliche Zustimmung beider gesetzlicher Vertreter. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, muss generell eine Kopie eines gültigen Sorgerechtsbeschlusses dem Erstantrag beigelegt werden. Änderungen hinsichtlich des mitgeteilten Sorgerechts sind dem DMSB unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage von Unterlagen nachzuweisen.

2.1.8 Überschreitung der Höchstaltersgrenze

Die Verlängerung bzw. Neuausstellung einer Lizenz über die für die verschiedenen Lizenzarten festgelegte Altersgrenze von 70 Jahren hinaus ist nur möglich, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten 5 Jahre vor Erreichen dieser Altersgrenze, bzw. vor der Antragstellung zumindest sporadisch in der betreffenden oder einer verwandten Disziplin an Motorradsport-Veranstaltungen teilgenommen hat.

Die Lizenz an ältere Fahrer wird grundsätzlich disziplin- oder wettbewerbs-bezogen ausgestellt. Die Einschränkung der Gültigkeit der Lizenz auf bestimmte Hubraum- oder Wettbewerbsklassen bleibt außerdem vorbehalten.

Neben der für jeden Lizenzantrag notwendigen ärztlichen Bestätigung der Tauglichkeit zur Teilnahme an Motorradsport-Veranstaltungen (gilt nicht für C- und V-Lizenzen) ist eine besondere ärztliche Untersuchung durch den Verbandsarzt des DMSB oder durch einen von ihm benannten Arzt notwendig zur Beurteilung, ob der Antragsteller einem Fahrer gleichzustellen ist, der die Altersgrenze gerade erreicht. Diese besondere medizinische Eignungsbestätigung ist auch für C-Lizenznehmer über 70 Jahre vorgeschrieben.

2.1.9 Medizinische Untersuchung

Die Tauglichkeit zur Teilnahme an Motorradsport-Veranstaltungen muss durch einen Arzt zeitnah auf dem Lizenzantrag bestätigt werden (ausgenommen V- und C-Lizenz). Grundlage hierfür ist das Beiblatt für die medizinische Untersuchung im Motorradsport (BUM). Anmerkung: Das Beiblatt verbleibt zur Archivierung beim untersuchenden Arzt. Wichtige Hinweise zur Medizinischen Eignungsuntersuchung!

Die Untersuchung muss von einem approbierten und in Deutschland zugelassenen Arzt durchgeführt werden. Aus dem auf dem Lizenzantrag befindlichen obligatorischen Arztstempel, muss in jedem Fall der Name des untersuchenden Arztes hervorgehen.

2.1.10 Grundversicherung

- (1) Der DMSB hat einen Gruppenunfallversicherungsvertrag (Sportunfallversicherung mit der HDI Versicherung AG) abgeschlossen. Im Rahmen der HDI Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2011), den Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung und den nachfolgenden Bestimmungen wird damit Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Sportunfälle, von denen die versicherten Personen (vgl. Abs.2) bei der versicherten Tätigkeit (vgl. Abs.3) betroffen werden, gewährt.

- (2) Versichert sind Motorsportler, die im Besitz einer vom DMSB ausgestellten gültigen Fahrer- oder Beifahrerlizenz sind.

- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, welche die versicherten Lizenzinhaber bei der Teilnahme an den vom DMSB e.V. oder einer seiner Mitgliedsorganisationen gemäß § 4 Abs. 1 DMSB-Satzung, den ADAC-Gau-/Regionalclub, bzw. FIA/FIM/FIM Europe oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/FIM Europe durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen, einschließlich des dazu gehörenden offiziellen Trainings, erleiden.

Versichert sind hierbei die Unfälle, von denen die Versicherten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges und während der Veranstaltung betroffen werden.

(4) Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person:

- Euro 64.000,- für den Vollinvaliditätsfall
Euro 32.000,- für den Invaliditätsfall
Euro 16.000,- für den Todesfall
Euro 10.000,- für Heilkosten
Euro 4.000,- für Krankenrückführungskosten
Euro 2.500,- für Rückführungskosten im Todesfall
Euro 3.000,- für Bergungskosten
Euro 1.500,- für Kurbeihilfe
Euro 1.000,- für Sofortleistung bei schweren Verletzungen

(5) Änderungen der AUB 2011

In Abänderung von Ziffer 5.1.5 AUB 2011 sind Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, versichert.

(6) Beschreibung der Leistungsarten

a) Heilkosten

Heilkostenersatz wird nur insoweit gewährt, als andere Kostenträger (z.B. Krankenkversicherer, private Unfallversicherer im Rahmen der Unfall-Heilkostenversicherung, Beihilfe- und Versorgungseinrichtungen) ihre Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

Soweit ein Anspruch auf Heilkostenersatz im Rahmen dieses Vertrages besteht, werden für die Behebung der Unfallfolgen die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenden notwendigen Kosten des Heilverfahrens, für künstliche Glieder und anderweitige nach ärztlichem Ermessen erforderliche Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt. Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie für Röntgenaufnahmen.

Die Kosten für stationäre Krankenhausbehandlung werden im Rahmen der Sätze der allgemeinen Pflegekasse erstattet.

Ausgeschlossen vom Heilkostenersatz sind:

- Selbstbeteiligungen (z.B. Gebühren, Fahrtkosten zur ambulanten oder stationären Behandlung, therapeutische Behandlungen jeglicher Art) sowie Beitragsrückvergütungen bei Krankenversicherungen, Verlust und Abhandenkommen von Prothesen aller Art (auch Zahnprothesen),
- Die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

b) Krankenrückführungskosten

Die Kosten für den Rücktransport in eine in der Nähe des Heimatortes des Verunfallten liegende Klinik bzw. Spezialklinik werden nur dann übernommen, wenn aus medizinischer Notwendigkeit und auf ärztliche Anordnung eine Verlegung in ein anderes Krankenhaus notwendig ist und/oder soweit der Krankenkversicherer oder ein anderer Kostenträger seine vertraglichen Leistungen erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

c) Rückführungskosten im Todesfall

Die Überführung eines durch Unfall Verstorbenen an seinen Wohnsitz.

d) Bergungskosten

Voraussetzung für die Leistung ist, dass die versicherte Person einen unter den Vertrag fallenden Unfall erlitten hat. Der Versicherer leistet insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die entstandenen notwendigen Kosten für

- Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
- Hat die versicherte Person für Kosten einzustehen, obwohl sie keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.
- Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.
- Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
- Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Unfallversicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, so kann sich die versicherte Person unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

e) Kurbeihilfe

Der Versicherer zahlt nach einem Unfall den im Versicherungsschein festgelegten Betrag, wenn die versicherte Person einen unter den Vertrag fallenden Unfall hat und die durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigungen oder deren Folgen innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen eine medizinisch notwendige Kur / einen medizinischen notwendigen Sanatoriumsaufenthalt erforderlich machen. Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis ist von der versicherten Person durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Kurbeihilfe wird nur einmal für jeden Unfall gezahlt.

f) Soforthilfe bei schweren Verletzungen

Nach einem bedingungsgemäßen Unfall erbringt der Versicherer gemäß den nachstehenden Bestimmungen einer Sofortleistung in Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme bei folgenden schweren Verletzungen:

- Querschnittslähmung (nach Schädigung des Rückenmarks)
- Amputation mit der Folge eines Invaliditätsgrades von mindestens 40%
- Schädel-Hirn-Verletzung (Contusio, Hirnquetschungen oder Hirnblutung)
- Verbrennungen 2. und 3. Grades
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen

Der Versicherungsnehmer hat einen solchen Anspruch spätestens zwei Monate nach Eintritt des Unfalls geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attests zu begründen.

(7) Hinweis für den Versicherungsfall:

1. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass ein Unfall vor Veranstaltungsende dem Veranstalter angezeigt wird.
2. Versicherungsfälle sind unter Verwendung des DMSB-Unfallberichts unverzüglich jeweils schriftlich zu melden an:
HDI Kundenservice AG, Kompetenzzentrum Firmen - Unfall, Frau Kirstin Stollwerk, Tel. 0221 - 144 3309, E-mail: kirstin.stollwerk@hdi.de, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln
sowie an die DMSB-Geschäftsstelle.
Todesfälle sind außerdem innerhalb 48 Std. an die HDI Kundenservice AG zu melden. Die Meldung soll per Fax +49 (511) 64511 51595 erfolgen.
3. In der Schadenmeldung ist anzugeben, welcher Krankenkasse der Verunfallte angehört. Verletzte, die Mitglied einer Pflicht- oder Ersatzkrankenkasse sind, haben den Unfall ihrer Krankenkasse zu melden. Die Heilbehandlung hat durch einen Kasernenarzt zu erfolgen. Bei Verunfallten, die freiwillig krankenversichert sind, hat die Heilbehandlung nach den Satzungen ihrer Krankenkasse zu erfolgen.
4. Heilkosten-Erstattung: Kommt eine Erstattung von Heilkosten in Frage, sind spezialisierte Arzt- (Zahnarzt-) Rechnungen mit dem Erstattungsvermerk der Krankenversicherung einzureichen. Rechnungen des Arztes und für andere Heilkosten sind in jedem Fall zuerst der Krankenkasse zur Begleichung einzureichen.
5. Dauerschäden-Invalidität: Eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden. Ergibt sich bereits früher die Gefahr eines Dauerschadens, so ist der Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(8) Zusatzversicherung:

Im Anschluss an die DMSB-Sportunfallversicherung hat der DMSB eine Zusatzversicherung im Namen und für Rechnung der Motorsportler abgeschlossen, die im Besitz einer gültigen Fahrerlizenz oder Beifahrerlizenz sind und ihren Beitritt zu der Zusatzversicherung erklärt haben. Für Inhaber dieser Zusatzversicherung gelten die obigen Bedingungen mit folgenden zusätzlichen Versicherungsleistungen (die Versicherungssummen gelten pro versicherte Person):

Sportunfall-Zusatzversicherung A:

1. Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person
Euro 50.000,- für den Invaliditätsfall
Euro 25.000,- für den Todesfall

Sportunfall-Zusatzversicherung B:

2. Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person
Euro 100.000,- für den Invaliditätsfall
Euro 50.000,- für den Todesfall

3. Änderung der AUB 2011

In Abänderung von Ziffer 5.1.5 AUB 2011 sind Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, versichert.

4. Auslandsreisekrankenversicherung

Diese Versicherung gilt auch für Privatreisen. Sie bietet Versicherungsschutz für alle Auslandsreisen bis zu 6 Wochen (unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel) wobei krankheits- oder unfallbedingt anfallende Krankheitskosten im Ausland zu 100 % übernommen werden. Ebenfalls beinhaltet sind die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten medizinisch notwendigen Rückführung aus dem Ausland.

Kann die Rückreise wegen Krankheit oder Unfallfolgen nicht bis zur Beendigung des sechswöchigen Versicherungsschutzes angetreten werden, verlängert sich die Leistungspflicht für den bereits eingetretenen Versicherungsfall so lange bis die Transportfähigkeit wieder besteht.

DKV-Servicecenter bei Rückfragen zur Leistungsabwicklung und sonstigen Auskünften im Kunden-Servicecenter der DKV, Telefonnummer: 0800 - 358 3746. (Bei Anrufen ist auf die bestehende Versicherung im Rahmen des Gruppenvertrages des DMSB zu verweisen!)

Hinweis: Maßgebend für Versicherungsleistungen im Schadenfall sind grundsätzlich die vom DMSB mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsverträge einschließlich Bedingungen.

2.1.11 Form der Antragstellung

Anträge auf Ausstellung einer Lizenz müssen auf dem vom DMSB vorgesehenen Lizenzantrag gestellt werden. Die Lizenzanträge für Fahrer/Beifahrer- und Bewerber müssen online auf der Homepage des DMSB (www.dmsb.de bzw. <https://mein.dmsb.de/>) erstellt werden.

Die Lizenzanträge für Sportwarte sind nur bei den Sportabteilungen des ADAC, AvD, DMV, ACV, ADMV bzw. VFV sowie der DMSB-Geschäftsstelle erhältlich.

Bei Erstaussstellung einer Jahres-Lizenz (ausgenommen C-Lizenz) ist dem Antrag ein aktuelles Passbild beizufügen.

Eine Bearbeitung des Antrages durch den DMSB ist erst nach Eingang aller Unterlagen sowie der Lizenzgebühr möglich.

2.2 Lizenzarten

Folgende Lizenzarten bzw. Lizenzstufen können unter Beachtung der altersspezifischen Regelungen (siehe auch Wettbewerbsbestimmungen für die einzelnen Disziplinen bzw. der Qualifikationskriterien) beantragt werden:

2.2.1 DMSB-Veranstaltungslizenz (V-Lizenz)

- (1) Die Veranstaltungslizenz ist ein auf die Veranstaltung beschränktes Dokument, das nur für die Teilnahme an einer Veranstaltung Gültigkeit besitzt. Diese Lizenz wird mit dem DMSB-Nennformular beim Veranstalter beantragt. Die Veranstaltungslizenz kann entweder als Fahrer- oder in den entsprechenden Disziplinen als Beifahrer-Lizenz erteilt werden.
- (2) Veranstaltungslizenzen können im Grundsatz zum Start in allen Klassen ausgeben werden.
- (3) Die Ausgabe von DMSB-Veranstaltungslizenzen (V-Lizenz) liegt im Ermessen des Veranstalters.
- (4) Eine Wertung von DMSB-V-Lizenznehmern für Prädikatswettbewerbe ist ausgeschlossen. Abgesehen von dieser Einschränkung haben sie nach erfolgter Lizenzausstellung die gleichen Rechte/Pflichten wie die übrigen Lizenzinhaber.
- (5) Der Antragsteller darf nicht im Besitz einer gültigen Fahrer-/Beifahrer-Lizenz sein, die vom DMSB oder die von einer anderen FMN der FIM/FIM EUROPE ausgestellt wurde.
- (6) Folgende Antragsteller für eine DMSB-V-Lizenz sind berechtigt eine Lizenz für die nachfolgenden Kategorien erteilt zu bekommen:

- Inter- bzw. A-Lizenz

Antragsteller, die unter Beachtung der DMSB-Lizenzbestimmungen eine Inter- oder A-Jahreslizenz für die entsprechende Wettbewerbsart beantragen müssten sowie Antragsteller, die gemäß diesen Bestimmungen eine solche Lizenz beantragen könnten und sich für einen Start in dieser Lizenzklasse entschieden haben.

- B-Lizenz

Antragsteller, die unter Beachtung der DMSB-Lizenzbestimmungen eine B-Lizenz beantragen könnten, d.h. nicht gemäß dieser Bestimmungen zur Beantragung einer Inter-/A-Lizenz verpflichtet sind.

- H-Lizenz

Antragsteller, die unter Beachtung der DMSB-Lizenzbestimmungen sowie der altersspezifischen Festlegungen für Gleichmäßigkeitsläufe mit historischen Renn- und Supersportmotorrädern eine B-Lizenz oder H-Lizenz beantragen könnten.

Antragsteller, die nur aufgrund falscher Angaben in einer Lizenzklasse starten, in der sie nicht teilnahmeberechtigt sind, werden sportrechtlich zur Verantwortung gezogen. In einem solchen Fall ist auch der Sportunfall-Versicherungsschutz nicht gegeben.

2.2.2 Internationale-Veranstaltungslizenz (Inter-V-Lizenz)

Internationale Veranstaltungslizenzen können von der DMSB-Geschäftsstelle für eine bestimmte, vom Antragsteller anzugebende internationale Veranstaltung an Inhaber einer A-Lizenz ausgestellt werden. In bestimmten Ausnahmefällen (z.B. Jugendwettbewerbe) wird diese Lizenz auch an B-Lizenznehmer erteilt.

2.2.3 FIM- bzw. FIM EUROPE-Meisterschaftsveranstaltungslizenz

FIM- bzw. FIM EUROPE-Meisterschafts-Veranstaltungslizenzen werden von der DMSB-Geschäftsstelle auf Antrag für jede vom Antragsteller anzugebende FIM-/FIM EUROPE-Prädikats-Veranstaltung ausgestellt. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller Inhaber einer Inter-Lizenz für die betreffende Wettbewerbsart ist bzw. eine B-Lizenz für Junioren-Wettbewerbe hat.

Eine Bearbeitung der Anträge ist erst nach Eingang der Gebühren möglich. Bei Antragstellung sind die Nennungsschlussstermine für die verschiedenen Prädikats-Veranstaltungen zu beachten.

Mit der Ausstellung einer FIM- oder FIM EUROPE-Meisterschafts-Veranstaltungslizenz ist gleichzeitig für die betreffende Veranstaltung ein Sportunfall-Versicherungsschutz in Höhe der für FIM-/FIM EUROPE-Meisterschafts-Jahreslizenznehmer maßgeblichen, erhöhten Versicherungssummen gewährleistet.

2.2.4 C-Lizenz

Die C-Lizenz wird ausgestellt für Antragsteller, nachdem sie das 6. Lebensjahr vollendet haben bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden. Ältere Antragsteller müssen sich in jedem Fall einer besonderen ärztlichen Untersuchung durch den /die Verbandsarzt/-ärztin des DMSB oder einem von ihm benannten Arzt/Ärztin unterziehen (s. Art. 2.1.8). Die Ausstellung dieser Lizenz an jüngere Antragsteller ist nicht möglich.

Die Ausstellung einer C-Lizenz an Fahrer, die gemäß Art. 2.1.5 eine A- bzw. Inter-Lizenz beantragen müssen oder die in dem der Antragstellung vorangegangenen Jahr im Besitz einer Inter-Lizenz waren, ist nicht zulässig. Zuwiderhandlung kann sportrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Im Übrigen sind die in den verschiedenen Disziplinen unterschiedlichen altersspezifischen Festlegungen/Wettbewerbsbestimmungen zu beachten.

Die Ausstellung von C-Lizenzen an ausländische Fahrer am Veranstaltungsort ist nicht möglich.

2.2.5 B-Lizenz

Allgemein

Die Ausstellung der B-Lizenz ist grundsätzlich für Antragsteller, die im Jahr der Ausstellung das 12. Lebensjahr vollenden, erstmals bzw. bis zum Ende des Jahres in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden, letztmalig möglich, sofern der betreffende Fahrer in keiner Wettbewerbsart Erfolge erzielt hat, die ihn gemäß den vorstehenden Bestimmungen zur Beantragung einer Inter-Lizenz verpflichten (s. 2.1.5).

Unter 12 Jahre

Jugendliche unter 12 Jahren, die an dmsj-/DMSB-Prädikaten oder „Europa-offen“ ausgeschrieben Wettbewerben der Schüler- und Jugendklassen teilnehmen wollen, können eine auf diese Klassen beschränkte B-Lizenz beantragen. Für die Beantragung einer FIM- oder FIM EUROPE-Meisterschaftslizenz der Jugendprädikate ist die B-Lizenz Voraussetzung.

Antragsteller, die in einer nicht als Schüler- oder Jugendklasse deklarierten Klasse (s. Austragungsbedingungen der einzelnen Disziplinen) teilnehmen wollen, müssen anhand einer speziellen ärztlichen Untersuchung durch den Verbandsarzt des DMSB oder einem von ihm benannten Arzt nachweisen, ob der Antragsteller dazu in der Lage ist, in einer solchen Klasse teilzunehmen.

Weiterhin sind entsprechende Erfolge in z.B. C-Lizenzklassen nachzuweisen.

Über 70 Jahre

Ältere Antragsteller müssen sich zur Feststellung, ob sie physisch und psychisch einem Antragsteller gleichzustellen ist, der das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in jedem Fall einer besonderen ärztlichen Untersuchung durch den/die Verbandsarzt/-ärztin des DMSB oder einem von ihm benannten Arzt/Ärztin unterziehen (s.a. Art. 2.1.8)

Wettbewerbe im Inland

Die B-Lizenz berechtigt zur Abgabe einer Nennung als Fahrer oder Beifahrer für Veranstaltungen im Inland für in dieser Lizenzklasse ausgeschriebene Wettbewerbe.

Wettbewerbe im Ausland

Die Teilnahme von B-Lizenzinhabern an Veranstaltungen im Ausland ist nur in „Europa-offen“ für die Leistungsklasse B (bzw. Schüler- oder Jugendklassen) ausgeschrieben Klassen gestattet, die im FIM EUROPE-Kalender eingetragen sind. Zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen erhalten die Lizenzinhaber in Verbindung mit der B-Lizenz eine entsprechende, auf der Rückseite der Lizenz abgedruckte Dauerstartgenehmigung für das betreffende Kalenderjahr, die es unter Beachtung der Altersfestlegungen der FIM/FIM EUROPE ermöglicht, Nennungen zu Veranstaltungen der Leistungsklasse B ohne FIM- oder FIM EUROPE-Prädikat im Ausland unmittelbar abzugeben.

2.2.6 H-Lizenz

Die H-Lizenz gilt für die Teilnahme an Gleichmäßigkeitsprüfungen mit historischen Renn- und Sportmotorrädern im In- und Ausland. Für die Teilnahme an „International“ ausgeschrieben Veranstaltungen ist zusätzlich eine Interlizenz erforderlich. Die H-Lizenz wird ausgestellt für Antragsteller, die im Jahr der Antragstellung das 16. bzw. bis zum Auslauf des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden, wobei die altersspezifischen Einschränkungen in den Wettbewerbsbestimmungen zu beachten sind. Die Ausstellung einer Lizenz an ältere Antragsteller ist nur unter Beachtung der zusätzlichen altersspezifischen Festlegungen (s. Wettbewerbsbestimmungen für Gleichmäßigkeitsläufe mit historischen Renn- und Sport-Motorrädern) möglich, wenn die Antragsteller im vorangegangenen Jahr der Lizenzbeantragung eine entsprechende Lizenz erworben und mindestens an einer Veranstaltung teilgenommen haben. Antragsteller, die das 70. Lebensjahr vollendet und im vorangegangenen Jahr der Lizenzbeantragung keine entsprechende Lizenz erworben haben, müssen sich einer besonderen ärztlichen Untersuchung durch den Verbandsarzt unterziehen (s.a. Art. 2.1.8).

2.2.7 A-Lizenz

Die A-Lizenz wird im Grundsatz ausgestellt für Antragsteller, die das 13. Lebensjahr vollendet haben bis zu dem Jahr, in dem der Antragsteller das 70. Lebensjahr vollendet. In Ausnahmefällen kann diese Lizenz auf Antrag und bei Nachweis entsprechender Wettbewerbsergebnisse ggf. für bestimmte Klassen sowie unter Beachtung der FIM- bzw. FIM EUROPE-Bestimmungen auch an jüngere Antragsteller ausgegeben werden.

Im Gegensatz zur B-Lizenz wird für Fahrer eine A-Lizenz ausschließlich disziplinbezogen ausgegeben. Das Recht zur Abgabe einer Nennung als Fahrer in dieser Lizenzklasse beschränkt sich auf die aus der Lizenz ersichtliche(n) Wettbewerbsart(en). In allen übrigen Wettbewerbsarten ist der Lizenzinhaber als Fahrer nur in der B-Lizenzklasse startberechtigt. Als Beifahrer ist er in allen Wettbewerbsarten/Lizenzklassen (d.h. A- und/oder B-Lizenzklasse) startberechtigt.

Eine Einschränkung der Gültigkeit der A-Lizenz auf die Solo- oder Seitenwagenklasse der entsprechenden Wettbewerbsart ist auf Wunsch möglich. Wird diese Einschränkung gewünscht, so ist dies auf dem Lizenzantrag ausdrücklich und deutlich zu vermerken.

Eine A-Lizenz für Beifahrer ist nicht wettbewerbsgebunden. Sie berechtigt den Inhaber zur Abgabe einer Nennung als Beifahrer in allen Lizenzklassen bzw. als Fahrer in der B-Lizenzklasse.

Unabhängig von vorangegangenen Erfolgen kann eine A-Lizenz auch beantragt werden zur Teilnahme als Fahrer an Ice Racing-, Quad-, Scooter-, Dragster- oder Sprintrennen, an Gleichmäßigkeitsprüfungen mit historischen Fahrzeugen, an Trial-Gespann-Wettbewerben.

Auf der Rückseite der A-Lizenz erhalten die Fahrer eine Dauerstartgenehmigung für das betreffende Kalenderjahr.

Diese Dauerstartgenehmigung gilt nicht für FIM- oder FIM Europe-Prädikatsläufe.

2.2.8 Inter-Lizenz

Die Interlizenz wird als Zusatzlizenz an A-Lizenznehmer disziplinbezogen ausgegeben. Die Inhaber einer Inter-Lizenz sind berechtigt, im In- und Ausland für alle von der FIM genehmigten international offen ausgeschrieben Veranstaltungen in der betreffenden Wettbewerbsart eine Nennung abzugeben.

Die Inter-Lizenz beinhaltet eine Dauerstartgenehmigung für die Dauer der Gültigkeit dieser Lizenz.

2.2.9 FIM/FIM Europe Meisterschaftslizenz

Für die Teilnahme an einem FIM- oder FIM Europe-Prädikats-Wettbewerb ist der Besitz der entsprechenden, wettbewerbspezifischen FIM- bzw. FIM Europe-Meisterschafts- oder GP-Lizenz (Jahres- oder Veranstaltungslizenz) erforderlich. Es gelten die Altersfestlegungen der FIM bzw. FIM Europe. Die Gültigkeit einer FIM- oder FIM Europe-Meisterschafts-Jahreslizenz beschränkt sich im Grundsatz auf den aus der Lizenz ersichtlichen Prädikats-Wettbewerb sowie auf internationale Veranstaltungen ohne FIM- bzw. FIM Europe-Prädikat. Voraussetzung für die Ausstellung einer FIM- oder FIM Europe-Meisterschaftslizenz ist der Besitz einer Inter-Lizenz für die betreffende Wettbewerbsart (Ausnahme: Ausstellung einer FIM- oder FIM Europe-Meisterschaftslizenz an B-Lizenzfahrer zur Teilnahme an Jugend-/Junioren-WM oder -EM bzw. Motoball-EM sowie Damen-/Veteranen-WM oder -EM bzw. ISDE-Clubmannschaft durch Nominierung des Fachausschusses).

3. SPORTWARTLIZENZEN

3.1 FIM-/FIM Europe Sportwartlizenzen

Diese Lizenz darf vom Inhaber nur bei den FIM-/FIM Europe-Prädikats-Veranstaltungen genutzt werden, bei denen er in der entsprechenden Sportwartfunktion tätig ist.

In einem solchen Fall ist ihm vom Veranstalter bei entsprechender Legitimation und Nominierung durch die FIM, FIM Europe FMN oder FMNR, ungehindert Zutritt zu allen Veranstaltungsbereichen zu gewähren.

Der Gültigkeitszeitraum ist auf die aus der Lizenz ersichtlichen Kalenderjahre beschränkt.

3.2 DMSB Sportwartlizenzen

3.2.1 Lizenzpflicht für DMSB-Sportwarte

Die Erteilung einer Sportwartlizenz setzt die Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV,ADMV, ACV oder VFV voraus.

Die nachstehend aufgeführten Sportwarte dürfen erst nach Anerkennung durch den DMSB und Erteilung einer Lizenz für die einzelnen Disziplinen im Motorradsport tätig werden:

- Rennleiter/Fahrtleiter
- Sportkommissar
- Schiedsrichter
- Technischer Kommissar
- Technischer Kommissar – Dragster
- Leiter der Streckensicherung
- Zeitnahmekommissar
- Leitender Rennarzt

Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Sportwart-Lizenzen werden in maximal 3 Stufen: A, B und C (Anwärter) unterteilt.

3.2.1 Sportwart der Streckensicherung:

Die Erteilung der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung“ setzt die Teilnahme an einem DMSB genehmigten SdS-Lehrgang und das Ablegen einer Prüfung voraus und ist für drei Kalenderjahre gültig. Die Ausweise für Sportwarte der Streckensicherung, die die Trägervereine, LMFV's und die ADAC-Gau-/Regionalclubs ausstellen, sind der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung“ gleichgestellt, sie haben jedoch im Ausland keine Gültigkeit.

3.2.2 Sportwart der Streckensicherung / Abschnittsleiter:

Die Erteilung der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung / Abschnittsleiter“ setzt die Teilnahme an einem DMSB genehmigten SdS-Lehrgang und das Ablegen einer Prüfung voraus und ist für drei Kalenderjahre gültig. Die Ausweise für Sportwarte der Streckensicherung, die die Trägervereine, LMFV's und die ADAC-Gau-/Regionalclubs ausstellen, sind der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung“ gleichgestellt, sie haben jedoch im Ausland keine Gültigkeit.

3.2.3 Sportwart der Streckensicherung / Wertungsprüfungsleiter:

Die Erteilung der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung / Wertungsprüfungsleiter (WP-Leiter)“ setzt die Teilnahme an einem DMSB genehmigten SdS-Lehrgang und das Ablegen einer Prüfung voraus und ist für drei Kalenderjahre gültig. Die Ausweise für Sportwarte der Streckensicherung, die die Trägervereine, LMFV's und die ADAC-Gau-/Regionalclubs ausstellen, sind der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung“ gleichgestellt, sie haben jedoch im Ausland keine Gültigkeit.

3.2.4 DMSB-Sportwartprüfung

Die Erteilung einer Sportwart-Lizenz setzt das Bestehen der jeweiligen Sportwartprüfung voraus. Hiervon ausgenommen sind die Sportwartlizenzen der Stufe C (Anwärter).

3.2.5 Funktionsbereiche

- (1) Der Sportwart darf nur in dem Funktionsbereich tätig werden, für welchen er anerkannt und lizenziert ist. Der Gebrauch der Lizenz ist nur für die Veranstaltung gestattet, bei welcher der Sportwart eingesetzt ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann eine Bestrafung durch das DMSB-Sportgericht erfolgen.
- (2) Die Sportwart-Lizenz Stufe A schließt in der jeweiligen Funktion die Sportwart-Lizenz Stufe B ein.
- (3) Die Sportwart-Lizenznehmer der Stufe C können im DMSB-Bereich nur in der beantragten Funktion als Anwärter tätig werden

3.2.6 Verlängerung der Sportwartlizenz

Der Gültigkeitszeitraum einer Sportwartlizenz ist auf der Lizenz angegeben.

Der DMSB kann die Verlängerung der Lizenz für einzelne Sportwarte von dem Bestehen einer erneuten Prüfung, eines Tests oder der Teilnahme an einem Lehrgang abhängig machen.

Inhaber der DMSB-Sportwart-Lizenzen A und B sind verpflichtet, mindestens alle 3 Jahre an einem Fortbildungsseminar der jeweiligen Funktion des DMSB teilzunehmen.

3.2.7 Gültigkeitsbereich

Die Sportwart-Lizenz ist auf den vom DMSB geregelten Lizenzsport beschränkt.

Die Sportwartlizenzen für Zeitnahme-Kommissare und Dragster sind auch im Automobilsport gültig.

4. BEWERBER-LIZENZEN

4.1 Club- bzw. Team-Bewerberlizenz

Eine Nationale Team-Bewerberlizenz für Clubs kann nur ein eingetragener Verein (e.V.) beantragen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so muss eine Team-Bewerber-Lizenz für Firmen beantragt werden.

4.1.1 Antragstellung

Anträge auf Ausstellung einer Team-Bewerberlizenz durch den DMSB sind auf dem entsprechenden Formular des DMSB rechtzeitig einzureichen.

Bei Erstaussstellung ist dem Antrag ein Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister oder die Kopie des Gewerbescheins bzw. – bei Privatpersonen – des Personalausweises beizufügen. Bei bestehender Mitgliedschaft des Antragstellers im ADAC, AvD, DMV, ACV, ADMV oder VFV ist die gültige Mitgliedschaftsnummer auf dem Antrag anzugeben, andernfalls wird die Lizenzgebühr für Nichtmitglieder erhoben.

Die Lizenzkosten und die damit verbundenen Leistungen des DMSB sind aus der Gebührenübersicht zu entnehmen.

4.1.2 Gültigkeit einer Nationalen Team-Bewerberlizenz

Inhaber einer Nationalen Team-Bewerberlizenz sind unter Beachtung des Gültigkeitsbereiches dieser Lizenz berechtigt, als Bewerber für Fahrer aufzutreten, die ihre Fahrer-Lizenz durch die Föderation erhalten haben, die auch die Team-Bewerber-Lizenz ausgestellt hat.

Der Gültigkeitsbereich dieser Lizenz beschränkt sich auf „national“, „Europa-offen“ oder „international“ ausgeschriebene Klassen bei Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich der für die Ausstellung der Bewerberlizenz verantwortlichen Föderation.

Die Teilnahme an allen Mannschaftsprädikatswettbewerben des DMSB setzt den Besitz einer vom DMSB ausgestellten Bewerberlizenz bzw. den Besitz einer FIM-Hersteller-Lizenz voraus.

4.2 Gültigkeit einer Int. Team-Bewerber-Lizenz

Eine Internationale Team-Bewerberlizenz kann ausnahmslos von Clubs oder Firmen beantragt werden, deren Fahrer in einer FIM-Weltmeisterschaft teilnehmen. Diese Lizenz wird von Seiten der FIM ausschließlich disziplinbezogen erteilt.

Im Bereich des DMSB werden die Internationalen Team-Bewerberlizenzen generell anerkannt.

Die Anerkennung dieser Lizenzen bei Veranstaltungen ohne FIM-Prädikat im Ausland obliegt der veranstaltenden Föderationen (FMNR).

Im Bereich des DMSB ist der Veranstalter verpflichtet, dem Bewerber oder dessen bevollmächtigtem Vertreter freien Zutritt zum Veranstaltungsgelände (einschließlich Fahrerlager) zu gewähren, so weit einschränkende Bestimmungen der FIM dem nicht entgegenstehen. Im Zusammenhang mit einer Vollmacht muss auch die Fotokopie einer Team-Bewerber-Lizenz anerkannt werden.

Um eine Doppelnutzung auszuschließen, empfiehlt sich die Ausgabe besonderer Eintrittsausweise bei gleichzeitiger Registrierung der Team-Bewerber-Lizenznummer.

Unabhängig von dieser Regelung sind vom Veranstalter die übrigen Rechte eines Team-Bewerbers (Veröffentlichung im Programm/Starterliste, Ergebnisliste etc.) zu beachten (s. Kapitel „Club- und Team-Bewerber-Lizenzen ...“). Der Gültigkeitszeitraum ist auf das auf der Lizenz ersichtliche Kalenderjahr beschränkt.

4.3 Pflichten der Veranstalter gegenüber den Bewerbern

Bei Eingang von Nennungen, auf denen ein Bewerber ausgewiesen ist, besteht für die Veranstalter in allen Wettbewerbsarten unter Beachtung der Bedingungen für die Anerkennung und Nutzung von Bewerber-Lizenzen die Verpflichtung, diesen Bewerber im Programmheft und auf allen Starter- und Ergebnislisten im Zusammenhang mit dem betreffenden Fahrer aufzuführen.

Diese Verpflichtung besteht nur, wenn eine Bewerber-Lizenz-Nummer auf der Nennung angegeben ist.

Bei unberechtigten oder unrichtigen Bewerber-Angaben wird der betr. Fahrer hierfür zur Verantwortung gezogen, wenn ein solcher Verstoß bei der Überprüfung festgestellt wird.

Die Inhaber von Bewerber-Lizenzen werden vom DMSB auf der DMSB-Web-Site (www.dmsb.de) veröffentlicht, wobei zeitliche Verschiebungen zwischen Ausstellungsdatum und Veröffentlichung möglich sind.

Zur Wahrnehmung der den Bewerbern zukommenden Rechte und Pflichten, sind dem Bewerber auf Anforderung alle hierfür notwendigen Veranstaltungsunterlagen, inklusive einer (1) Eintrittskarte mit Zugangsberechtigung zum Fahrerlager (Ausnahmen siehe Art. 5 „Anerkennung und Nutzung von Lizenzen und Ausweisen“) auszuhändigen. Sofern der Bewerber im Zusammenhang mit der Dauernennung bei einer Serie bereits ein vom DMSB ausgestelltes Permanent-Ticket erhalten hat, entfällt die Ausgabe einer Eintrittskarte durch den Veranstalter. Eine Aufrechnung mit den an den betreffenden Fahrer eventuell für Helfer oder Betreuer übergebenen Unterlagen ist nicht möglich.

4.4 Bewerber-Angaben

Teams bzw. Teilnehmer können nur dann einen Bewerber namhaft machen, wenn dieser im Besitz einer der o.g. Lizenzen ist. Ist die Lizenz zum Zeitpunkt der Nennung (mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung) beantragt bzw. vom DMSB noch nicht ausgestellt, sind Bewerber-Name und Bewerber-Lizenznummer dem Veranstalter spätestens bei der Dokumentenabnahme nachzureichen.

Liegt die Lizenz zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so ist vom Fahrer/Bewerber bis spätestens Freitag vor der Veranstaltung vom DMSB eine entsprechende Lizenzbestätigung anzufordern. Hierfür wird eine Gebühr von EUR 25,- erhoben.

Eine solche Bestätigung kann jedoch nur erteilt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Unterlagen sowie die Lizenzgebühren beim DMSB eingegangen sind.

Für die Richtigkeit der Angaben sind das Team bzw. der Fahrer selbst verantwortlich. Kann der Besitz der Bewerber-/ Sponsor-/Hersteller-Lizenz bis zum Zeitpunkt der Dokumentenabnahme nicht nachgewiesen werden, obwohl ein Bewerbername auf der Nennung angegeben war, ist der Veranstalter gehalten, den Bewerber-/Sponsor-Namen aus der Starterliste zu streichen und die Zeitnahme zu veranlassen, den Bewerber/Sponsor nicht in den Ergebnissen aufzuführen. In diesem Fall wird der Fahrer bzw. das Team mit einer Versäumnisgebühr von EUR 150,- belegt.

Es kann nur ein Bewerber namhaft gemacht werden.

5. ANERKENNUNG UND NUTZUNG VON LIZENZEN UND AUSWEISEN

Für die Anerkennung und Nutzung von Lizenzen und Ausweisen gelten nachstehende Bestimmungen, die sowohl von den Inhabern als auch von den Veranstaltern einzuhalten sind.

Soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, können eigene Eintrittsausweise für Bereiche von den Veranstaltern kostenlos ausgegeben werden, wenn dies zur besseren Kontrolle erforderlich ist. Die für die Ausgabe dieser Veranstalter-Ausweise und ggf. Durchfahrtscheine zuständige und maßgebende Stelle muss jedoch dann für den Lizenz-/ Ausweisinhaber frei zugänglich sein.

Geahndet wird eine missbräuchliche Nutzung der Lizenzen und Ausweise.

Als missbräuchlich gilt bereits die Benutzung von Ausweisen und Lizenzen bei Veranstaltungen, bei denen der Besitzer die entsprechende Aufgabe nicht wahrnimmt. Gleiches gilt auch für die Fälschung von Ausweisen/Lizenzen und der unberechtigten Weitergabe von Eintrittsausweisen (z. B. Fahrer-, Helfer- oder Gastkarten) bzw. Durchfahrtscheinen oder Parkausweisen, die nur aufgrund der vom Ausweis- oder Lizenzinhaber dargelegten Aktivitäten ausgegeben wurden.

6. FIM-PRESSEAUSSWEIS

FIM-Pressenausweis

Dieser Ausweis wird auf Antrag für bestimmte Wettbewerbsarten von der FIM ausgestellt. Er berechtigt den Inhaber, sich bei allen internationalen Veranstaltungen mit FIM-Prädikat der betreffenden Wettbewerbsart(en), ausgenommen Moto-GP und Superbike-WM, Motocross-WM, Supercross-WM und Motocross der Nationen, Speedway-GP, von den Veranstaltern akkreditieren zu lassen. Diese Akkreditierung sollte unter Hinweis auf den Besitz des FIM-Pressenausweises rechtzeitig vor der Veranstaltung beantragt werden.

Unter Beachtung der Wettbewerbsbestimmungen und Sicherheitsauflagen, die zahlenmäßige und/oder zeitliche Begrenzungen beinhalten können, ist ihm freier Eintritt und Zutritt zu bestimmten Veranstaltungsbereichen (z. B. Fahrerlager) zu gewähren, die er im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner beruflichen Aufgaben aufsuchen muss. Der Gültigkeitszeitraum ist auf das aus dem Ausweis ersichtliche Kalenderjahr beschränkt.